

zu kontrollieren (§ 4 Abs. 3 GöV). Damit ist die Pflicht der Leiter der Betriebe verbunden, den örtlichen Volksvertretungen bzw. den Räten über die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Bericht zu erstatten (§ 6 Abs. 6 GöV).

Die Räte der Bezirke und Kreise haben z. B. in folgender Hinsicht Kontrollrechte gegenüber den Betrieben und Kombinat:

- zur Durchsetzung der staatlichen Aufgaben auf den Gebieten der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Wassernutzung der Betriebe (§ 28 Abs. 5 u. § 42 Abs. 3 GöV);
- zur Gewährleistung der Berufsbildung und Berufslenkung, des polytechnischen Unterrichts sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (§ 29 Abs. 2 u. § 43 Abs. 3 GöV);
- zur Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik (§ 30 Abs. 2 u. § 44 Abs. 2 GöV).

Auch die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, die Durchführung der staatlichen Jugendpolitik sowie die zweckmäßige Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel für kulturelle und sportliche Zwecke in den Betrieben und Kombinat zu kontrollieren (§ 64 Abs. 2, § 65 Abs. 2 u. § 66 Abs. 2 GöV).

Über die Durchführung ihrer Entscheidungen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Rechte Aufgaben für die nichtunterstellten Betriebe und Kombinate enthalten, können die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte von den Leitern Rechenschaft fordern (§ 7 Abs. 3 GöV). Die Volksvertretungen und Räte der Kreise, Städte und Gemeinden können von den Betrieben und Kombinat insbesondere auch Rechenschaft über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung verlangen.

Die Ausübung des Kontrollrechts schließt ein, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in Auswertung der durchgeführten Kontrollen, einschließlich der entgegengenommenen Rechenschaftslegungen und Berichte der Leiter, Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit in den Betrieben und Kombinat geben können.

Im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen können die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte von den den betreffenden Betrieben bzw. Kombinat übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Realisierung ihrer Entscheidung fordern. Gegebenenfalls können sie auch verlangen, daß disziplinarische Maßnahmen gegen die Verantwortlichen eingeleitet werden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Räte gegenüber den nichtunterstellten Betrieben und Kombinat sind entsprechend den einzelnen Leitungsebenen unterschiedlich geregelt. Den Räten der Bezirke obliegt es vor allem, mit Hilfe der Bearbeitungskommission im Prozeß der Fünfjahres- und der Jahresplanung auf die Entwicklung der Produktions- und Infrastruktur sowie den Einsatz der territorialen Ressourcen Einfluß zu nehmen. Sie treffen Bilanzentscheidungen über die Bereitstellung von Arbeitskräften und Schulabgängern für eine Berufsausbildung sowie über den Einsatz der territorialen Ressourcen. Die Räte der Bezirke legen fest, für welche Betriebe die Räte der Kreise solche Bilanzentscheidungen treffen. Im Bezirk erfolgt auch die Bilanzierung der Baukapazitäten, mit Ausnahme der